

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen - Nr.:</b> VO/0072/2005 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 22.02.2005	<b>TOP</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>		
<b><u>Dezernat:</u></b>	<b>01</b>	
<b><u>Fachdienst:</u></b>	<b>30 - Rechtsservice</b>	
<b><u>Sachbearbeiter/in:</u></b>	<b>Frau Nassauer</b>	
<b><u>Beratende Gremien:</u></b>	<b>Magistrat Wahlvorbereitungsausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>	

## **Neuwahl eines Schiedsmannes/einer Schiedsfrau und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für den Schiedsbezirk Marburg IV (Marbach, Dagobertshausen, Michelbach).**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

**Für den Schiedsbezirk Marburg IV (Marbach, Dagobertshausen, Michelbach) wird ein Schiedsmann sowie ein Stellvertreter gewählt.**

### **Begründung:**

Das Amtsgericht Marburg hat mitgeteilt, dass der Schiedsmann, Herr Heinrich Acker, sowie der stellv. Schiedsmann, Herr Manfred Hachenberg, mitgeteilt haben, dass sie aus gesundheitlichen Gründen für ihr Amt als Schiedsmann bzw. stellv. Schiedsmann nicht mehr zur Verfügung stehen. Somit ist umgehend eine Neuwahl

Nach § 4 Abs. 1 des HSchAG werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Nach § 3 Abs. 1 des HSchAG müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. So kann gemäß § 3 Abs. 2 des HSchAG das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin bzw. Notar bestellt ist;

4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig

Nicht in das Amt berufen werden soll gemäß § 3 Abs. 3 des HSchAG, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mit Schreiben vom 09.12.2004 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Wahlvorschläge einzureichen. Zudem erfolgte gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG am 16.12.2004 eine „Amtliche Bekanntmachung“ in der „Oberhessischen Presse“ sowie in der „Marburger Neuen Zeitung“.

Es liegen folgende Wahlvorschläge vor:

Die Ortsbeiräte Dagobertshausen, Marbach und Michelbach schlagen einvernehmlich

für den Schiedsmann

***Herrn Günter Liebmann, Michelbacher Straße 11, 35041 Marburg-Michelbach;***

für den stellvertr. Schiedsmann

***Herrn Alois Hollingshaus, Brunnenstraße 37, 35041 Marburg-Marbach***

vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht. Hinsichtlich der in der Presse veröffentlichten „Amtlichen Bekanntmachung“ bleibt festzustellen, dass kein Wahlvorschlag vorgelegt wurde.

Die Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen für den Landgerichtsbezirk Marburg wurde gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG zu den Vorschlägen angehört. Diese stimmt der Wahlen der Vorgeschlagenen zu.

Dietrich Möller

Oberbürgermeister